

## „Die Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, zwischen Richtigkeitsgewähr, Fairness und Effizienz“

Donnerstag, 25. April 2013, 10.00 Uhr

**Dr. Péter Darák: Groß- und Massenverfahren vor ungarischen Gerichten**

Aktennummer: 2012.El.IV.A.1/17.

### *1. Beschleunigung: ein ständiges Thema*

Im Ungarn ist das Zivilverfahren im Gesetz Nr. III von 1952 über die Zivilprozessordnung geregelt. Nach der Wende, in den 90ern Jahren wurde die Nummer dieses Gesetzes nicht geändert, jedoch wurde sein Inhalt wesentliche Änderungen erlebt. Der Gesetzgeber passte den Forderungen der Epoche die Regelung an: teilweise ließ er mehr Raum für die Geltendmachung der Grundrechte, teilweise nahm er die internationalen Entwicklungstendenzen des Zivilprozessrechts. Unglücklicherweise sollen wir feststellen, dass während der Änderungen viele, unüberlegte Regelungen eingeführt wurden, bzw. die kontinuierlichen Änderungen die Kohärenz des Gesetzestextes zerstört haben, und deswegen ist schon heute die Bildung einer neuen Zivilprozessordnung unentbehrlich. Die Absicht ist klar, und nun wird eine Kodifikationskommission eingerichtet, die die Vertreter aller juristischen Berufe verbündet und – hoffentlich - innerhalb einigen Jahren den Erlass einer neuen ZPO garantiert, das die Herausforderungen des XXI. Jahrhunderts annimmt.

Was die Regelung des Zivilprozesses betrifft, kann man sagen, dass die Beschleunigung des Zivilverfahrens ist seit der Wende ein ständiges Thema in der ungarischen Gesetzgebung.

### *2. Massenverfahren: der Vorschlag ist durchgefallen*

Um die Zivilverfahren, insbesondere die Massenverfahren für die Geltendmachung von Verbraucheransprüchen (mit Rücksicht auf das Grünbuch Nr. 794 von 2008 über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher) zu beschleunigen, **hatte der ungarische Gesetzgeber vor, die Erhebung von „Massenklagen“ und die kollektive Prozessführung einzuleiten**. Nach dem Vorschlag konnte eine kollektive Klage nur auf Antrag und nur dann erhoben werden,

- wenn eine große Zahl von natürlichen oder juristischen Personen von dem Rechtsstreit betroffen sind, und
- das kollektiv durchzusetzende Recht beruht sich im Wesentlichen auf ähnlichen Sachverhalten, sowie
- der Kreis der Betroffenen nach objektiven Merkmalen umschrieben werden kann.

Ein solcher Antrag hätte – nach Art des Rechtsstreites - die in der Entscheidung betroffene natürliche oder juristische Person, die zuständigen Interessenvertretungsorgane, sowie der Staatsanwalt einreichen können. Nach Absicht des Gesetzgebers wäre das Wesen dieses Rechtsinstituts gewesen, dass, wenn das Gericht die kollektive Klageerhebung für zulässig erachtet, der Antragsteller berechtigt wird, die Tatsache der kollektiven Klageerhebung zu veröffentlichen und weitere, im Rechtsstreit betroffene Personen zum Beitritt aufzurufen. Die

Erhebung einer „Massenklage“ bzw. die folgende Prozessführung konnte nur mit verbindlicher Rechtsvertretung erfolgen.

Jedoch ist diese Gesetzesinitiative durchgefallen, so enthält die geltende ZPO keine Bestimmungen für die Möglichkeit von kollektiven Verfahren.

### *3. Großverfahren: Beschleunigung von Streitigkeiten mit besonders großem Streitwert*

Neben den geringfügigen Forderungen hat der ungarische Gesetzgeber auch **in Fällen von besonders großem Streitwert (über 400 Millionen HUF, cca. 1 330 000 EUR)** die Gerichte zur Bevorzugung verpflichtet. Ab 13. Juli 2011 ist ein neues Kapitel der ZPO in Kraft, nach dem das Gericht in allen Prozessen, die für die Geltendmachung / Feststellung von Forderungen über den obigen Streitwert eingeleitet wurden, außer der Reihe vorgehen muss. Diese Dringlichkeit erstreckt sich auf jeden Abschnitt des Verfahrens.

In Bezug auf die obigen Bestimmungen tauchten auch viele Auslegungsfragen auf. In diesen Prozessen gibt es verbindliche Rechtsvertretung, so sind hier strengere Verfahrensregeln anwendbar, die die Klageänderung bzw. die Erhebung einer Widerklage zeitlich beschränken.

### *4. Weitere Beschleunigungsmethode in Zivilsachen*

#### *4.1. Erster Schritt: Festlegung von Fristen für das Gericht (1999)*

Seit der Wende sind die allgemeinen Prozessregeln viele Änderungen erlebt, die die Beschleunigung des Verfahrens helfen. Viele von diesen Bestimmungen wurden von der Praxis bestätigt, z.B. eine Modifizierung aus 1999 **legte die Friste für die Prüfung der Klageschrift bzw. für das Ansetzen der Verhandlung fest** – früher gab es so was nicht. Als wichtiger Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens ist die verbindliche Rechtsvertretung mit erweiterten Verpflichtungen geregelt, z. B. wenn die vom Rechtsvertreter eingereichte Klageschrift die verbindlichen inhaltlichen Elemente nicht enthält oder deren Anlagen nicht beigefügt sind, oder die Bezahlung der Prozessgebühr nicht bestätigt ist, wird das Gericht diese Klageschrift ohne Mängelbeseitigung ablehnen.

#### *4.2. Verletzungsklage gegen das Gericht wegen Versäumnis (2000)*

**In der ungarischen Geschichte der Regelung von Zivilverfahren war ein wichtiger Schritt die Wiederregelung der Grundprinzipien, die am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist. Als Basis dienten die damalige Verfassung Ungarns, bzw. das vorherige Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gerichte. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation bestimmte: „Jeder hat das Recht, dass ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in einem gerechten Verfahren seine auf Gerichtsweg seine auf dem Gerichtsweg zu prüfende Rechtssache innerhalb eines vernünftigen Zeitraums beurteilt.“ Dementsprechend war die Aufgabe der Gerichte - laut ungarischer ZPO -, das Recht der Parteien auf die Beendung des Prozesses innerhalb einer vernünftigen Frist geltend zu machen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung steht es der Partei zu, hinsichtlich auf die Verletzung seiner Grundrechte eine Schadenersatzklage gegen das Gericht zu erheben, wenn diese Verletzung im Rechtsmittelverfahren nicht beseitigt werden kann. Bei der Beurteilung dieser Klage muss das Gericht außer der Reihe**

**vorgehen. In diesem Fall hat das Gericht eine objektive Haftung: die Feststellung der Entschädigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der im Namen des Gerichts vorgehenden Person das verursachte Unrecht nicht unmittelbar anzulasten war.**

#### *4.3. Neuer Rechtsmittel im Falle von Hinziehen des Verfahrens (2006)*

**Ab 1. April 2006 wurde die ungarische ZPO vom Gesetzgeber mit einem neuen Rechtsinstitut ergänzt: Einspruch wegen Hinziehens des Verfahrens. Die Partei, der Nebenintervenient sowie der (am Verfahren teilnehmende) Staatsanwalt können wegen eines Versäumnisses des vorgehenden Gerichts beim gleichen Gericht schriftlich Einspruch erheben. Sie können**

- **die Feststellung der Tatsache des Versäumnisses, sowie**
- **die Anweisung des säumigen Gerichts zur Durchführung der versäumten Verfahrenshandlung oder zur Beschlussfassung, oder zum Ergreifen der in der gegebenen Sache effektivsten Maßnahme**

**beantragen. Die Erhebung dieses Einspruchs ist nur im Gesetz festgelegten Versäumnissen möglich, z. B. im Falle, wenn das Gesetz für das Gericht zur Realisierung einer bestimmten Verfahrenshandlung (oder Beschlussfassung) eine Frist gesetzt hat, diese aber ergebnislos verstrichen ist. Ein Einspruch ist auch zulässig, wenn das Gericht selbst dem Staatsanwalt oder einem anderen Beteiligten eine Frist gesetzt hat, diese ergebnislos verstrichen ist, und das Gericht gegenüber dieser Person keine Maßnahmen angewandt hat. Einspruch kann auch erhoben werden, wenn das Gericht seine Pflicht zur Beendigung der Prozess innerhalb eines sinnvollen Zeitraums dadurch versäumt hat, das seit der letzten sachbezogenen Maßnahme des Gerichts der sinnvolle Zeitraum vergangen ist, der ausreichend gewesen wäre, damit das Gericht die Verfahrenshandlung durchführt oder über deren Realisierung verfügt, jedoch das Gericht dies nicht getan hat.**

**Gegen die Anordnung einer Handlung bei der Beweisführung, bzw. gegen einen Beschluss, der mit einem gesonderten Rechtsmittel anfechtbar ist, ist dieser Einspruch unzulässig.**

Die bezüglichen Bestimmungen der ZPO ermöglichen das vorgehende Gericht, den Einspruch selbst zu behandeln, d.h. die Maßnahme zur Beseitigung der beanstandeten Lage selbst anzuordnen. Sollte das Gericht aber den Einspruch für nicht begründet halten, muss es alle Dokumente (zusammen mit den eventuell eingereichten Bemerkungen der Gegenpartei) bei dem für die Entscheidung des Einspruchs zuständigen Gericht vorlegen. In der Vorlage muss das Gericht erklären, aus welchem Grund die vermisste Verfahrenshandlung / Beschlussfassung nicht realisiert wurde. Zur Entscheidung ist die nächste, höhere Instanz berechtigt; der zu einem Versäumnis der Kurie eingereichte Einspruch wird von einem anderen Senat der Kurie entschieden.

**Wenn das zuständige Gericht dem Einspruch stattgibt, fordert es das säumige Gericht zum Ergreifen der zur Weiterführung des Prozesses notwendigen Maßnahme bzw. zur Durchführung der in der gegebenen Sache effektivsten Maßnahme auf. Sollte der Einspruch unbegründet sein, wird er von dem Gericht mit einem begründeten Beschluss abgewiesen. Gegen den Beschluss ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.**

Direkt nach der Einleitung des obigen Rechtsinstituts ist eine Menge von – meistens unbegründeten – Einsprüchen eingegangen. Seitdem ist die Einspruchszahl gefallen, d.h. die Parteien haben den Zweck dieses Rechtsmittels verstanden. Fazit: schon die bloße Möglichkeit der Vorlage eines Einspruchs veranlasst sowohl die Richter, als auch die am Verfahren beteiligten Personen, die Friste einzuhalten.

#### *4.4. Verpflichtungen der Parteien*

Neben den Verpflichtungen der Gerichte **sind die Parteien selbst auch verpflichtet, zur Beendigung des Prozesses innerhalb einer vernünftigen Frist beizutragen.** Für diesen Zweck gibt es mehrere Mittel. So verpflichtet die ZPO in den Rechtsstreiten zwischen Unternehmen als juristische Personen die Parteien, die außergerichtliche Beseitigung des Rechtsstreits zu versuchen. Es gibt natürlich einige Ausnahmen – z. B. in Fällen von besonders großem Streitwert, siehe Punkt 3) –, wo diese Vorschrift nicht anwendbar ist.

**Alle, an das Hinziehen des Verfahrens gerichteten Handlungen sind von der ZPO sanktioniert. Im ersten Rechtszug, wenn eine der Parteien mit ihrer Tatsachenbehauptung bzw. Erklärung oder mit der Vorlage der Beweise ohne triftigen Grund in Verzug ist, und dieser Pflicht trotz Aufforderung des Gerichts nicht nachkommt, entscheidet das Gericht, ohne die Darlegung bzw. Vorlage der Partei abzuwarten, es sei denn, dass nach Ansicht des Gerichts ein Warten auf Darlegung bzw. Vorlage der Partei den Abschluss des Prozesses nicht verzögert.**

Zum Beispiel, wenn die Partei es versäumt hat, ihren Beweisantrag innerhalb einer vom Gericht angesetzten Frist vorzulegen, kann sie dieses Versäumnis in einem späteren Abschnitt des Verfahrens nicht nachholen kann. Die ZPO schreibt nämlich vor, dass im Gerichtsverfahren zweiter Instanz der Vortrag einer neuen Tatsache bzw. die Darlegung eines neuen Beweises nur unter Anwendung der obigen, den grundlosen Verzug betreffenden Bestimmung erfolgen darf.

#### *4.5. Beschleunigung nach Streitwert: Verfahren für geringfügige Forderungen (2009)*

Für den Gesetzgeber war es sehr problematisch, zwischen dem Streitwert und der staatliche Kostenaufwand des Prozesses Gleichgewicht zu schaffen, und gleichzeitig das Recht zum gerechten Verfahren zu gewährleisten. In den Verfahren für sog. geringfügige Forderungen enthielt die ungarische ZPO verfahrensbeschleunigende Bestimmungen früher nur bezüglich der Rechtsmittelpfase. Später ist Kapitel Nr. XXVII geboren, das Bestimmungen für alle Phasen dieses Verfahrenstyps enthält. Die speziellen Bestimmungen für die geringfügigen Forderungen sind in der Regel in allen Fällen anzuwenden, wo es ausschließlich um eine Geldforderung geht, deren Wert weniger als 1 Million HUF (cca. 3300 EUR) ist. Diese Forderungen können im Ungarn zuerst mit einem Mahnverfahren geltend gemacht werden, das in die sachliche Zuständigkeit des Notars fällt. Das Mahnverfahren wandelt sich infolge eines durch den Schuldner eingereichten Einspruchs - in dem vom Einspruch betroffenen Teil - in einen Prozess um; so wird der Rechtsstreit auf dem Gerichtsweg gestellt. Diese Regelung ist gültig seit 1. Januar 2009, jedoch haben Schwierigkeiten bei der Anwendung eine weitere „Feineinstellung“ des Systems mit sich gebracht.

Das Verfahren wird z. B. dadurch beschleunigt, dass das Gericht spätestens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Dokumente beim Gericht eine Verhandlung abhalten muss. Die weiteren bezüglichen Bestimmungen der ungarischen ZPO beschränken die Möglichkeit der

Parteien, eine Klageänderung oder eine Widerklage (des Beklagten) vorzulegen. Der Kläger darf seine Klage nach der Darlegung des sachbezogenen Gegenantrags des Beklagten nur einmal, bei der ersten Verhandlung ändern. Nach diesem Zeitpunkt darf er dies nur mit der Zustimmung des Beklagten tun. Der Beklagte kann gegen den Kläger – ohne dessen Zustimmung - eine Widerklage nur bei der ersten Verhandlung einbringen. Nach diesem Zeitpunkt kann er eine Widerklage nur mit dem Zustimmung des Klägers einbringen. Von den obigen Beschränkungen gibt es natürlich Ausnahmen, z. B. wenn das Gericht dem Kläger / Beklagten eine Vorbereitungszeit erlaubt hat, kann er die Klageänderung / Widerklage ohne Zustimmung der Gegenpartei nach dem ersten Verhandlung, jedoch im ersten Drittel der Zwischenzeit (bis zur fortgesetzten Verhandlung) vorlegen.

#### *4.6. Beschleunigung nach Verfahrenstyp: Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit*

**Die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= unstreitiges Verfahren ohne Parteirollen)** sind üblicherweise in besonderen Gesetzen geregelt, jedoch verweisen diese Gesetze – für den Fall, wenn keine spezielle Rechtsnorm anzuwenden ist - an die ZPO zurück. So werden die Bestimmungen und Verfahrensprinzipien der ZPO auch in diesen speziellen Verfahrenstypen anwendbar, mit besonderer Hinsicht auf Fairness und die Beendung des Verfahrens innerhalb eines vernünftigen Zeitraums. Oft erfordert die Art des Rechtsstreites eine schnelle Entscheidung, und deswegen wird das Verfahren als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt. Bei solchen Verfahren – ein gutes Beispiel ist die Eintragung von Firmen / „handelsgerichtliches Verfahren“ – muss man meistens mit kürzeren Fristen rechnen, so kommt in diesen Fällen die zeitmäßige Entscheidung normalerweise nicht in Frage.

#### *4.7. Im Dienst von Fairness und Chancengleichheit: Rechtshilfedienst und Kostenfreiheit*

Um Fairness zu gewährleisten, **ermöglicht das ungarische Recht den Gerichtsweg auch denjenigen, die sich die Kosten der verbindlichen Rechtsvertretung aus finanziellen Gründen nicht leisten können.** Wir haben einen staatlich finanzierten Rechtshilfedienst, dessen Aufgabe unter anderem ist, den bedürftigen Parteien Rechtsvertreter für den Prozess anzubieten und die Kosten der Vertretung ganz oder teilweise zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Gerichte aufgrund der ZPO berechtigt, den bedürftigen Parteien ganz oder teilweise Kostenfreiheit zu genehmigen, d.h. sie werden von dem Vorschuss, bzw. von der Zahlung der Prozessgebühr (und anderen Prozesskosten) befreit. Auch wenn die Rechtsvertretung in dem gegebenen Prozess nicht verbindlich ist, können die Parteien aufgrund der Genehmigung der Kostenfreiheit die Vertretung von einem Rechtsbeistand / „Armenanwalt“ beim Rechtshilfedienst beantragen.

#### *4.8. Fazit*

Als Fazit lässt sich feststellen, dass die geltende ungarische ZPO dem Erfordernis des prozessualen Fairness nachkommt, und Bestimmungen enthält, die zur Beendung der Zivilverfahren innerhalb einer vernünftigen Zeitraum beitragen.

### *5. Beschleunigung von Strafverfahren*

#### *5.1. Eine kurze Übersicht der ungarischen Strafprozessordnungen*

**Die ungarische Kodifikation des Strafverfahrens lässt sich auf fünf große Epochen zerteilen.** Die erste Strafprozessordnung (im weiteren: StPO) wurde in 1896 erlassen und wurde von den Gesetzen aus 1951 und 1954 gefolgt, die die Merkmalen der sozialistischen Ära auf sich trugen. Die nächste StPO aus 1973 stellte schon ein anspruchsvolles Niveau dar. Die letzte Epoche startete mit dem Inkrafttreten der StPO vom Jahr 1998, die seit dem 1. Juli 2003 in Kraft ist und als neuester Prozessualkodex strebte an, den radikalen gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Änderungen zu folgen.

Im Bereich der Beweisführung gelten das Verbot der Verpflichtung zur Selbstanklage, das Prinzip von *in dubio pro reo*, das Recht zur Verteidigung bzw. das Recht zur Benutzung der Muttersprache ohne Mängel. Aus dem Prinzip des prozessualen Fairness folgen die Entscheidung der Strafsache innerhalb eines vernünftigen Zeitraums, bzw. die Anforderung, dass der Strafprozess aus dem Angeklagten nicht zurechenbaren Gründen nicht länger als nötig dauern darf.

### *5.2. Bestimmung der Prozessdauer, Rechtsmittel wegen Hinziehens des Verfahrens*

Als wichtiger Fortschritt lässt sich die absolute und relative Bestimmungen der Friste bzw. der Prozessdauer schätzen.

Der Gesetzgeber hat weiterhin den **Einspruch wegen Hinziehens des Verfahrens** eingeleitet, infolge dessen der Angeklagte, sein Verteidiger, aber auch die Privatpartei beanstanden kann, wenn das Gericht eine gesetzlich festgelegte Frist versäumt oder den säumigen Prozessbeteiligten nicht sanktioniert hat. Das zur Entscheidung des Einspruchs befugte Gericht kann das säumige Gericht – unter Ansetzen einer Frist – die Durchführung des versäumten Verfahrenshandlung ordnen.

### *5.3. Vereinfachte Strafprozesse*

Die Beendigung der Strafprozesse innerhalb eines vernünftigen Zeitraums ergibt sich nicht nur aus dem Fairness-Prinzip, sondern dient auch der Effizienz der Strafgerichtsbarkeit, da die Effizienz kann nur dann gewährleistet werden, wenn der Täter zeitmäßig und unvermeidlich zur Verantwortung gezogen wird.

Mit Hinsicht auf die obigen hat der ungarische Gesetzgeber schon viele Rechtsinstitute eingeleitet, die der Beschleunigung und Vereinfachung von Strafverfahren dienen. Hier muss man **der Verzicht auf eine Verhandlung** erwähnen, wo der Angeklagte – gleichzeitig mit völliger Anerkennung des Begehens der Straftat – verzichtet auf eine lange, kostbare und in vielen Fällen unnötige Beweisführung, damit er eine mildere Strafe bekommt. Hierzu zählt **die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Verhandlung** in einfachen Strafsachen, wo die Anwesenheit des Angeklagten (der das Begehen der Straftat völlig anerkannt hat) nicht nötig ist. Daneben gibt es die Möglichkeit, **gegen den sich auf unbekanntem Ort / im Ausland aufhaltenden Angeklagten** – unter erhöhten Prozessualgarantien – das Strafverfahren durchzuführen und ein Urteil abzugeben. Darüber hinaus ermöglicht die sog. **Stellung vor Gericht** die Beendigung des Strafverfahrens innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Verhör des Beschuldigten.

### *5.4. Strafsachen von besonderer Wichtigkeit: streng geregelte Prozessdauer*

Mit der letzten Modifizierung der StPO hat die Prozessdauer **in den Strafsachen von besonderer Wichtigkeit** (hierzu zählen die meisten Straftaten gegen das Leben und das Vermögen, sowie die meisten Wirtschafts- und Korruptionsstraftaten) strenge Beschränkungen erlebt.

#### *5.5. Hinziehen des Verfahrens als Zumessungsgrund*

In einem ihrer grundsätzlichen Beschlüsse hat **die Kurie von Ungarn** klargestellt, dass, wenn sich das Strafverfahren aus einem, dem Beschuldigten nicht zurechenbaren Grund hinzieht, das vorgehende Gericht diese Tatsache bei der Strafzumessung als wichtiger Milderungsgrund bewerten muss.

Zu dieser Frage hat **der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** betont, dass in Strafsachen der Antragsteller nicht mehr als „Opfer“ zählen wird, wenn das Nationalgericht bei der Strafzumessung die Dauer des Strafverfahrens als Milderungsgrund bewertet. Dazu muss es aber festgestellt werden, was für eine konkrete Milderung wegen der Dauer des Strafprozesses erfolgte.

#### *5.6. Fazit*

Aufgrund der obigen kann man nicht sagen, dass wir keine weiteren Aufgaben hätten, um eine zeitmäßige Strafgerichtsbarkeit im Ungarn zu gewährleisten. Im Mittelpunkt der zukünftigen Kodifikation stehen die Neubedenkung der Grundfragen des Strafverfahrens, sowie die Garantierung der Zeitmäßigkeit der Strafgerichtsbarkeit. Bei der Lösung dieser Probleme sollen wir sowohl unseren nationalen Traditionen, als auch die Tendenzen der europäischen Rechtsentwicklung – insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – in Rücksicht nehmen. Daneben wäre es gut, auch von den Erfahrungen der Nachbarstaaten Gebrauch zu nehmen.

### *6. Die Einheit der Rechtsprechung und die Beendigung von Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessener Frist*

„A német kultúra mindig győzelmes lesz a múzsa fényes öltönyében, de mindig akadályokba fog ütközni, ha az iskolamester kabátjában vagy a hivatalnok egyenruhájában jelenik meg.“